

Infos zum BAföG - Leistungsnachweis

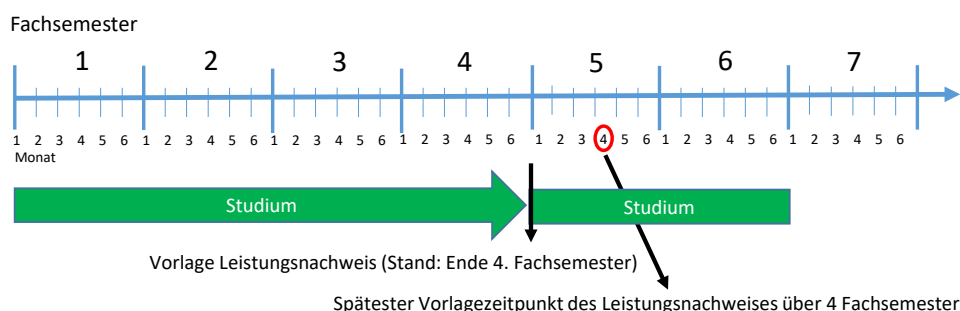
Infoblatt online:



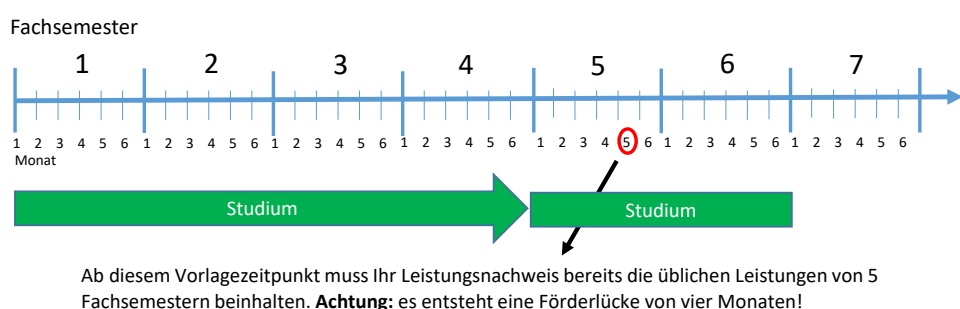
Ab dem 5. Fachsemester kannst du nur dann noch eine BAföG-Förderung erhalten, wenn du einen Leistungsnachweis nach § 48 BAföG einreichst. Hiermit weist du nach, dass deine Leistungen erwarten lassen, dass du dein angestrebtes Ausbildungsziel erreichen wirst.

Mit diesem Leistungsnachweis muss dir bestätigt werden, dass du die üblichen Leistungen deines Studienganges von 4 Fachsemestern erbracht hast. Welche Leistungen als üblich gelten, kannst du in deiner Studien- und Prüfungsordnung nachlesen oder in deinem Studienbüro erfragen.

Spätestens in den ersten vier Monaten deines 5. Fachsemesters muss ein Leistungsnachweis über 4 Fachsemester eingereicht werden. Siehe folgendes Beispiel:



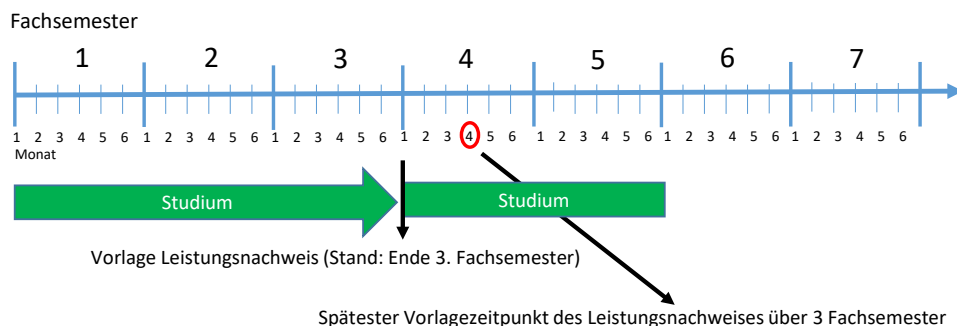
Ist es dir nicht möglich, deinen Leistungsstand von 4 Fachsemestern bis zum Ende des vierten Monats des 5. Fachsemesters einzureichen, so benötigt das BAföG-Amt von dir bereits einen Nachweis einschließlich der Leistungen des 5. Fachsemesters. In diesem Fall kann deine Förderung jedoch nur von dem Monat an geleistet werden, in dem der Leistungsnachweis vorgelegt wurde. Siehe folgendes Beispiel:



Bei einer Leistungsbescheinigung nach Beginn des 6. oder eines späteren Fachsemesters gelten ebenfalls die aufgeführten Regelungen. Jedoch jeweils bezogen auf das dann betreffende höhere Fachsemester.



Alternativ zu der oben genannten Variante hast du auch die Möglichkeit, bereits nach 3 Fachsemestern einen Leistungsnachweis einzureichen. Dieser muss dann die üblichen Leistungen über 3 Fachsemester enthalten und spätestens bis zum Ende des vierten Monats des 4. Fachsemesters eingereicht werden. Dies hat den Vorteil, dass dadurch die Bearbeitung deines Weiterförderungsantrages beschleunigt und somit eine Unterbrechung deiner Zahlung vermieden werden kann. Zudem ist bei dieser freiwilligen Vorlage nach 3 Fachsemestern der Leistungsnachweis nach dem 4. Fachsemester nicht mehr notwendig. Siehe folgendes Beispiel:



Welche Folgen ergeben sich, wenn der Leistungsnachweis nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden kann?

Wenn du die Leistungen nicht rechtzeitig erreichen kannst, verzweifle nicht, lass Ausnahmen prüfen. Denn das BAföG-Amt kann die Vorlage des Leistungsnachweises zu einem späteren Zeitpunkt zulassen. Haben gesetzlich anerkannte Gründe zu einer Studienverzögerung geführt, so kannst du eine spätere Vorlage deines Leistungsnachweises formlos schriftlich beantragen.

Als solche kommen in Betracht:

- Krankheit
- Behinderung
- Pflege von nahen Familienangehörigen (mit mind. Pflegegrad 3) in der Häuslichkeit
- Gremienarbeit als gewähltes Mitglied
- erstmaliges Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung (wenn diese Voraussetzung für die Weiterführung des Studiums ist)
- Schwangerschaft oder Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu vierzehn Jahren.

Kannst du keinen ordnungsgemäßen Leistungsnachweis aus von dir zu vertretenden (o. g.) Gründen vorlegen, ist eine weitere BAföG-Förderung nur möglich, wenn du deinen Rückstand aufholst und zu einem späteren Zeitpunkt eine aktuelle Leistungsbescheinigung vorlegen kannst, die die Leistungen des dann erreichten Fachsemesters umfasst.

Wie kann ich den Leistungsnachweis einreichen?

- Du kannst deine Leistungsübersicht („Transcript of Records“) vorlegen, aus der deine erworbene Anzahl von Leistungspunkten sowie der Zeitpunkt des Erreichens hervorgeht. Um diesen Nachweis als Leistungsnachweis nach § 48 BAföG anerkennen zu können, muss uns deine Hochschule bereits mitgeteilt haben, wie viele Leistungspunkte üblich sind. Bitte erkundige dich frühzeitig, ob deine Hochschule dem BAföG-Amt die fachüblichen Leistungspunkte bereits gemeldet hat und wie viele Leistungspunkte du benötigst.



- Sofern deine Hochschule keine Leistungspunkte gemeldet hat, musst du das Formblatt 5 von deiner Hochschule ausfüllen lassen. Zuständig für die Ausstellung dieses Formblatts ist die/der für deinen Studiengang zuständige Förderungsdozent/in. Bitte erkundige dich frühzeitig in deinem Fachbereich, wer an deiner Hochschule für die Ausstellung zuständig ist.
- Dein Zwischenprüfungszeugnis kann als Leistungsnachweis anerkannt werden, wenn die Zwischenprüfung laut der Studien- und Prüfungsordnung erst im 4. Fachsemester abgelegt werden darf und du diese auch tatsächlich im 4. Fachsemester abgelegt hast.

Wenn das Studium aus mehr als einem Fach besteht (z.B. beim Studium auf Lehramt), muss sich dein Leistungsnachweis auf alle Fächer beziehen bzw. ist für jedes Fach ein Leistungsnachweis vorzulegen.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten.

Es ist daher empfehlenswert, dass du dich vor deinem Antrag auf verspätete Vorlage des Leistungsnachweises bei uns im [Beratungszentrum Studienfinanzierung - BeSt](#) meldest, damit wir dir hilfreiche Tipps geben können. In jedem Fall solltest du auch deine:n [BAföG-Sachbearbeiter:in](#) kontaktieren.

